

# 1. Das System der strafprozessualen freiheitsentziehenden Maßnahmen

„Die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik sind unantastbar“, garantiert Art. 30 Abs. 1 unserer Verfassung. Sie sind gegen alle willkürlichen Einschränkungen geschützt. Nur soweit und solange es im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten oder mit einer Heilbehandlung gesetzlich zulässig und unumgänglich ist, darf in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte eines Bürgers eingegriffen werden. Zur Sicherung der Durchführung eines Strafverfahrens können solche Einschränkungen in der Weise, wie sie die Strafprozeßordnung regelt, notwendig werden, um die Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens im Kampf gegen die Kriminalität zu gewährleisten.

Diese Prozeßhandlungen sind keine Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, denn ob der Beschuldigte bzw. Angeklagte die Straftat begangen hat, muß im Verlaufe des Strafverfahrens erst festgestellt werden. Da zu den Aufgaben des Strafverfahrens die Wahrheitsfeststellung und Rechtsfindung gehören, werden die strafprozessualen freiheitsentziehenden Maßnahmen unabhängig vom Willen und trotz etwaigen Widerstrebens des Beschuldigten bzw. Angeklagten oder Dritter in allen Fällen angewendet, in denen es zur Durchführung des Strafverfahrens gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

In der Strafprozeßordnung sind die unterschiedlichen freiheitsentziehenden und die mit ihnen zusammenhängenden Maßnahmen im einzelnen exakt geregelt und voneinander abgegrenzt. Des weiteren ist in ihr festgelegt, welche Voraussetzungen für die Ausführung der jeweiligen Prozeßhandlung vorliegen müssen, wer für ihre Anordnung zuständig ist und welche Formvorschriften bei der Verwirklichung der jeweiligen Maßnahme einzuhalten sind.

Im einzelnen sieht die Strafprozeßordnung folgende prozessuale Sicherungsmaßnahmen vor:

— die Untersuchungshaft (§§ 122 ff. StPO);